

- bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
- c) In Stadtkreisen über 75000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
- d) In Stadtkreisen unter 75 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
3. Die Räte der Kreise setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
4. Die Räte der Stadtbezirke setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
5. Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen:
- a) In Städten über 35000 Einwohner aus: